

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Doris Odendahl, Ursula Burchardt, Dr. Peter Eckardt, Evelin Fischer (Gräfenhainichen), Dr. Peter Glotz, Stephan Hilsberg, Horst Kubatschka, Eckart Kuhlwein, Christa Lörcher, Günter Rixe, Dr. Peter Struck, Siegfried Vergin, Hildegard Wester, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (. . . BAföGÄndG)

A. Problem

Die Anpassung der Bedarfssätze bleibt bereits seit Jahren hinter der Entwicklung der Lebenshaltungskosten zurück. Dem von der Bundesregierung vorgelegten 10. BAföG-Bericht zufolge sind die Lebenshaltungskosten von 1971 bis 1993 um 125,4 vom Hundert gestiegen, die Bedarfssätze für Studierende und auswärts untergebrachte Schülerinnen und Schüler aber nur um 89,3 vom Hundert bzw. 84,4 vom Hundert. Dies hat zusammen mit der unzureichenden Anhebung der Freibeträge dazu geführt, daß ein wachsender Teil der Studierenden darauf angewiesen ist, neben dem Studium zu arbeiten, was zu einer Verlängerung der Studienzeiten und zu einer Erhöhung der Studienabbrecherquote beigetragen hat. Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung der Bedarfssätze um mindestens 4 vom Hundert und der Freibeträge um jeweils 2 vom Hundert, wie es der Gesetzentwurf vorsieht, dringend geboten. Für Studierende in den neuen Ländern ist die Veränderung des Bezugsjahres für die Einkommensanrechnung, auf Antrag die Berücksichtigung höheren Wohnbedarfs im Rahmen der Härteverordnung und eine sachgerechte Förderung für Auszubildende, die im Westteil Berlins wohnen und im Ostteil Berlins eine Ausbildungsstätte besuchen, bezweckt.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht im wesentlichen vor:

- eine Anhebung der Bedarfssätze um 4 vom Hundert zum Herbst 1994,
- eine Anhebung der Freibeträge um jeweils 2 vom Hundert zum Herbst 1994 und 1995,

- eine sachgerechtere Förderung von Auszubildenden in den neuen Ländern,
- eine Anpassung der Sozialpauschalen,
- die Aufhebung der Altersgrenze für Studierende ohne Hochschulzugangsberechtigung,
- eine Erweiterung der Freibeträge für Alleinerziehende bei der Darlehensrückzahlung.

C. Alternativen

Die Zustimmung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksachen 12/7430, 12/7902, 12/8284 — ist nach Ablehnung des im Vermittlungsausschuß gefundenen Kompromisses (Drucksache 12/8419) durch die Mehrheit des Deutschen Bundestages wegen dessen sozialer Unausgewogenheit und dessen Widerspruch zu der von Bund und Ländern angestrebten Studienreform keine Alternative.

D. Kosten

	1994 (Mrd. DM)	1995 (Mrd. DM)
Gesamtkosten	3,270	3,225
davon Bund	2,180	2,150
davon Länder	1,090	1,075

Die Ansätze liegen im Rahmen der in den geltenden Finanzplanungen vorgesehenen Beträge.

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (. . . BAföGÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch das Gesetz vom . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden in Nummer 2 das Wort „oder“ durch ein Komma, in der Nummer 3 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„4. als Gefangener Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe nach den §§ 44, 176 Abs. 4 des Strafvollzugsgesetzes hat.“

- b) Satz 2 wird gestrichen.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Deutschen im Sinne des Grundgesetzes“ durch die Angabe „Den in § 8 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 8 bezeichneten Auszubildenden“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach den Worten „der Ausbildung“ die Worte „im Inland“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Worten „Klasse 11“ die Worte „oder, soweit der Auszubildende die Hochschulzugangsberechtigung nach zwölf Schuljahren erwerben kann, ab Klasse 10“ eingefügt.

3. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „bis zu deren berufsqualifizierendem Abschluß“ durch die Worte „längstens bis zu einem berufsqualifizierenden Abschluß“ ersetzt.

4. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt“ gestrichen.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„1 a. der Auszubildende ohne Hochschulzugangsberechtigung auf Grund seiner beruflichen Qualifikation an einer Hochschule eingeschrieben worden ist,“.

cc) In Nummer 2 werden die Worte „der Ausbildung“ ersetzt durch die Worte „einer vor dem 1. Juli 1995 aufgenommenen Ausbildung“.

- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 2 Nr. 1, 3 und 4 gilt nur, wenn der Auszubildende die Ausbildung unverzüglich nach Erreichen der Zugangsvoraussetzungen, dem Wegfall der Hinderungsgründe oder dem Eintritt einer Bedürftigkeit infolge einschneidender Veränderungen seiner persönlichen Verhältnisse aufnimmt.“

5. § 11 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ist Einkommen des Ehegatten, der Eltern oder eines Elternteils außer auf den Bedarf des Antragstellers auch auf den Bedarf anderer Auszubildender, für die ein Freibetrag nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 gewährt wird, anzurechnen, so wird es zu gleichen Teilen angerechnet; dabei sind auch Auszubildende zu berücksichtigen, die Ausbildungsförderung ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern erhalten können und nicht in § 25 Abs. 3 Satz 4 bezeichnet sind.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „310“ durch die Zahl „325“,
- die Zahl „330“ durch die Zahl „345“,
- die Zahl „560“ durch die Zahl „585“ und
- die Zahl „590“ durch die Zahl „615“.

- b) In Absatz 2 werden ersetzt

- die Zahl „540“ durch die Zahl „565“,
- die Zahl „590“ durch die Zahl „615“,
- die Zahl „610“ durch die Zahl „635“ und
- die Zahl „710“ durch die Zahl „740“.

- c) In Absatz 4 werden die Worte „ab Klasse 11“ gestrichen.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „530“ durch die Zahl „550“ und
- die Zahl „570“ durch die Zahl „595“.

- b) In Absatz 2 werden ersetzt

- die Zahl „70“ durch die Zahl „75“,
- die Zahl „80“ durch die Zahl „85“ und
- die Zahl „225“ durch die Zahl „235“.

- c) In Absatz 2a werden ersetzt

- die Zahl „60“ durch die Zahl „65“ und
- die Zahl „70“ durch die Zahl „75“.

8. § 18a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden ersetzt

- in Satz 1 die Zahl „1310“ durch die Zahl „1340“,

- in Satz 2 die Zahl „590“ jeweils durch die Zahl „605“ und
 - die Zahl „455“ durch die Zahl „465“.
- b) Satz 6 wird wie folgt gefaßt:
- „Auf besonderen Antrag erhöht sich der in Satz 1 bezeichnete Betrag bei Behinderten um den Betrag der behinderungsbedingten Aufwendungen entsprechend § 33 b des Einkommensteuergesetzes, bei Alleinstehenden um den Betrag der Kinderbetreuungskosten entsprechend § 33 c des Einkommensteuergesetzes.“
9. § 18 b Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „Auszubildende, die ihre Abschlußprüfung an einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte bestanden haben, erhalten den Teilerlaß nicht, es sei denn, daß sie nach § 5 Abs. 1, 3 oder § 6 gefördert worden sind.“
10. In § 21 Abs. 2 werden ersetzt
- die Zahl „19,4“ durch die Zahl „20,9“,
 - die Zahl „15 400“ durch die Zahl „17 400“,
 - die Zahl „11“ jeweils durch die Zahl „12“,
 - die Zahl „7 100“ jeweils durch die Zahl „8 200“,
 - die Zahl „30,9“ durch die Zahl „33“ und
 - die Zahl „24 000“ durch die Zahl „27 100“.
11. § 22 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Für die Anrechnung des Einkommens des Auszubildenden sind die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum maßgebend. Sind bei ihrer Ermittlung Pauschbeträge für Werbungskosten nach § 9 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen, so ist der Betrag abziehen, der sich ergibt, wenn ein Zwölftel des Jahrespauschbetrages mit der Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraumes vervielfacht wird.“
12. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden ersetzt
- die Zahl „165“ durch die Zahl „170“,
 - die Zahl „230“ durch die Zahl „235“,
 - die Zahl „320“ durch die Zahl „330“,
 - die Zahl „560“ durch die Zahl „575“,
 - die Zahl „505“ durch die Zahl „515“ und
 - die Zahl „790“ durch die Zahl „805“.
- b) In Absatz 4 Nr. 1 werden ersetzt
- die Zahl „230“ durch die Zahl „235“ und
 - die Zahl „165“ durch die Zahl „170“.
13. In § 24 Abs. 1 a wird die Angabe „am 30. Juni 1990“ durch die Angabe „am 30. Juni des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraumes“ ersetzt.
14. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden ersetzt
- die Zahl „1 900“ durch die Zahl „1 940“ und
 - die Zahl „1 310“ jeweils durch die Zahl „1 340“.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es werden ersetzt
- die Zahl „160“ durch die Zahl „165“,
 - die Zahl „110“ durch die Zahl „115“,
 - die Zahl „505“ durch die Zahl „515“,
 - die Zahl „640“ durch die Zahl „655“ und
 - die Zahl „590“ durch die Zahl „605“.
- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Freibeträge nach Satz 1 werden nicht gewährt für Kinder und den Ehegatten des Einkommensbeziehers, die eine Universität der Bundeswehr oder Verwaltungsfachhochschule besuchen, sowie für Kinder, die ein Abendgymnasium oder Kolleg besuchen oder bei Beginn der Ausbildung im Sinne des Satzes 1 das 30. Lebensjahr vollendet haben.“
15. In § 36 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt, der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „nach Ende des Bewilligungszeitraums gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.“
16. In § 37 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „so geht dieser“ die Worte „zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch“ eingefügt.
17. § 44 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) In den Beirat sind Vertreter der an der Ausführung des Gesetzes beteiligten Landes- und Gemeindebehörden, des Deutschen Studentenwerkes e. V., der Bundesanstalt für Arbeit, der Lehrkörper der Ausbildungsstätten, der Auszubildenden, der Elternschaft, der Rechts-, Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften, der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer zu berufen.“
18. In § 47 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz eingefügt:
- „(3) Ist dem Auszubildenden von einer der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten oder diesen nach § 2 Abs. 3 als gleichwertig bestimmten Ausbildungsstätten für Zwecke dieses Gesetzes bescheinigt worden, daß er sie besucht, so unterrichtet die Ausbildungsstätte das Amt für Ausbildungsförderung unverzüglich, wenn der Auszubildende die Ausbildung abbricht.“
19. Dem § 47 a wird folgender Satz angefügt:
- „Der Betrag ist vom Zeitpunkt der zu Unrecht erfolgten Leistung an mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.“
20. a) In § 2 Abs. 3, § 15 Abs. 4, § 18 Abs. 6, § 18 b Abs. 1, § 39 Abs. 4, § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ sowie
- b) in § 21 Abs. 3 Nr. 4 und § 46 Abs. 3 die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ sowie
- c) in § 44 Abs. 1 das Wort „ihn“ durch das Wort „es“ ersetzt.

Artikel 2

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 654, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 18a Abs. 1 werden ersetzt
 - die Zahl „1 340“ durch die Zahl „1 370“,
 - die Zahl „605“ jeweils durch die Zahl „620“ und
 - die Zahl „465“ durch die Zahl „475“.
2. In § 21 Abs. 2 werden ersetzt
 - die Zahl „20,9“ durch die Zahl „20,8“,
 - die Zahl „17 400“ durch die Zahl „17 800“,
 - die Zahl „8 200“ jeweils durch die Zahl „8 400“ und
 - die Zahl „27 100“ durch die Zahl „27 700“.
3. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl „170“ durch die Zahl „175“,
 - die Zahl „235“ durch die Zahl „240“,
 - die Zahl „330“ durch die Zahl „340“,
 - die Zahl „575“ durch die Zahl „590“,
 - die Zahl „515“ durch die Zahl „525“ und
 - die Zahl „805“ durch die Zahl „825“.
 - b) In Absatz 4 Nr. 1 werden ersetzt
 - die Zahl „235“ durch die Zahl „240“ und
 - die Zahl „170“ durch die Zahl „175“.
4. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl „1 940“ durch die Zahl „1 980“ und
 - die Zahl „1 340“ jeweils durch die Zahl „1 370“.
 - b) In Absatz 3 werden ersetzt
 - die Zahl „165“ durch die Zahl „170“,
 - die Zahl „115“ durch die Zahl „120“,
 - die Zahl „515“ durch die Zahl „525“,
 - die Zahl „655“ durch die Zahl „670“ und
 - die Zahl „605“ durch die Zahl „620“.

Artikel 3

§ 9 der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449), die zuletzt durch das Gesetz vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 a wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden ersetzt
 - die Zahl „100“ durch die Zahl „105“ und
 - die Zahl „145“ durch die Zahl „150“.
 - b) Dem Absatz wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus wird Ausbildungsförderung in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 geleistet.“

2. Absatz 1 b wird wie folgt gefaßt:

„(1 b) Besucht der Auszubildende eine Ausbildungsstätte in dem in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes bezeichneten Gebiet täglich von einer Wohnung aus, die im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes liegt, so bemißt sich der Bedarf nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes wie beim Besuch einer Ausbildungsstätte im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes.“

Artikel 4

Die durch Artikel 3 dieses Gesetzes geänderte Verordnung kann auf Grund des § 14 a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 5

Das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft kann den Wortlaut des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der vom 1. Januar 1995 an geltenden Fassung unter Berücksichtigung auch der erst später in Kraft tretenden Teile dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt bekanntgeben.

Artikel 6

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1, 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b, Nr. 5, 11, 13 und 14 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb tritt am Tage nach der Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem Tag der Verkündung beginnen.

(3) Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a und c, Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Nr. 6 Buchstabe c und Nr. 8 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in Kraft. Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a und b, Nr. 7, 10, 12 und 14 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa sowie Artikel 3 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1994 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1994 beginnen. Vom 1. Oktober 1994 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen.

(5) Artikel 2 tritt mit Ausnahme der Nummer 1 am 1. Juli 1995 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1995 beginnen. Vom 1. Oktober 1995 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen. Artikel 2 Nr. 1 tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.

Bonn, den 21. September 1994

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Die Anpassung der Bedarfssätze bleibt bereits seit Jahren hinter der Entwicklung der Lebenshaltungskosten zurück. Dem von der Bundesregierung vorgelegten 10. BAföG-Bericht zufolge sind die Lebenshaltungskosten von 1971 bis 1993 um 125,4 v. H. gestiegen, die Bedarfssätze für Studierende und auswärts untergebrachte Schülerinnen und Schüler aber nur um 89,3 v. H. bzw. 84,4 v. H. Dies hat bereits in der Vergangenheit dazu geführt, daß ein wachsender Teil der Studierenden darauf angewiesen ist, neben dem Studium zu arbeiten, was zu einer Verlängerung der Studienzeiten und zu einer Erhöhung der Studienabbrucherquote beigetragen hat. Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung der Bedarfssätze und der Freibeträge dringend geboten.

Die von Bund und Ländern angestrebte Studienstrukturreform läßt sich nur dann erreichen, wenn neben der notwendigen Verbesserung der finanziellen und personellen Ausstattung der Hochschulen auch die Studierenden von ihrer sozialen und wirtschaftlichen Situation her so gestellt werden, daß sie nicht einen immer größeren Teil ihres Lebensunterhalts durch studienbegleitende Erwerbsarbeit bestreiten müssen.

Die Zielsetzung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, nämlich auch Schülerinnen und Schülern

sowie Studierenden aus einkommensschwächeren Schichten den Zugang zu entsprechenden Ausbildungen zu ermöglichen, darf nicht gefährdet werden. Nur durch eine angemessene Bedarfssatzerhöhung und Freibetragsanpassung ist dies gewährleistet.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung im besonderen wird ergänzend verwiesen auf die BR-Drucksache 112/94 S. 11 bis 24 (ohne Nummer 17) sowie auf die in BR-Drucksache 594 – Beschluß – aufgeführte Begründung mit Ausnahme der Nummer 2 sowie der Maßgabe, daß die Bedarfssätze um 4 v. H. und die Freibeträge um jeweils 2 v. H. erhöht werden.

Es wird davon ausgegangen, daß die Mehrkosten, die durch dieses Gesetz entstehen werden, aufgefangen werden können, da entgegen den ursprünglichen Schätzungen die Zahl der Geförderten und die Ausgaben erheblich zurückgehen. Die Ausgabenentwicklung im ersten Halbjahr 1994 ist bundesweit ca. 10 v. H. geringer als in den Vergleichsmonaten des Vorjahres. Daher wird damit gerechnet, daß die Mehrkosten aus den eingesparten Mittelabflüssen finanzierbar sind.

